

Satzung des Vereins Eleganz Bildungsplattform e.V.



„erfolgreich in die Zukunft!“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Eleganz Bildungsplattform e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 2716 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück. Der Verein wurde in 1996 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Information und Beratung über Schulangebote;
- Unterstützung im Umgang mit Schulen und anderen an der Erziehung und Ausbildung beteiligten Institutionen;
- Durchführung von Nachhilfe und Stützkurse für schulpflichtige Kinder und Jugendliche einschließlich Studenten;
- Schüler- und Studentenaustauschmöglichkeiten;
- Jugendhilfe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
- Sprachkurse;
- Drogenberatung;
- Sprachunterrichtshilfen für Kinder und Erwachsene;
- Vortragsveranstaltungen zur Bildungspolitik und weiteren bildungs- und erziehungsrelevanten Themen;
- Unterhaltung eines Kindergartens/mehrerer Kindergärten;
- kostenlose Beratungs- und Bildungsangebote für engagementbereite Bürger*innen sowie für Einrichtungen und Institutionen, die dazu geeignet sind, direkt oder unmittelbar freiwilliges bürgerschaftliches Engagement zu fördern;
- die Durchführung von kostenlosen Infoveranstaltungen, die dazu geeignet sind, direkt und unmittelbar freiwilliges bürgerschaftliches Engagement zu fördern;
- die Gestaltung und Schaffung von Angeboten, Maßnahmen und Projekten die das bürgerschaftliche Engagement im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 25 fördern.

Zur Erreichung des Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, Grundbesitz zu erwerben oder anzumieten und in den Räumlichkeiten entsprechende Kurse durchführen zu können.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:

- a) ordentliches Mitglied
- b) Fördermitglied

Der Antragsteller kann bei der Aufnahme zur Mitgliedschaft zwischen den beiden Formen wählen. Als Fördermitglied unterstützt die Person mit ihren Beiträgen die Aktivitäten des Vereins.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dies ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Vor seinem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beitragspflicht besteht nur bei Mitgliedern der ordentlichen Mitgliedschaft.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht zumindest aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Kassenwart

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann andere Personen bevollmächtigen, seine Aufgaben, auch einzelvertretungsberechtigt, wahrzunehmen und in diesem Rahmen rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§8 Vergütung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus, abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 27 Abs. 3 S. 2 BGB eine angemessene Vergütung für die Vereinsarbeit erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann bei Bedarf ein Beschäftigungsverhältnis mit einzelnen Vorstandsmitgliedern eingehen.

§9 Amtsdauer

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wahl ist nicht geheim. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann die Wahl auch geheim durch schriftliche Stimmabgabe durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch ein Vorstandsmitglied oder durch den Geschäftsführer. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Einer Mittelung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

§11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Entscheidungen über An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre, im ersten Kalenderhalbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand oder dem Geschäftsführer, sofern ein solcher für den Verein tätig ist, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder Benachrichtigung per E-Mail unter Angabe des Ortes, des Tages und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder in Textform bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, sofern ein solcher für den Verein tätig ist, ansonsten vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein anderes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen - soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Protokolle sind aufzubewahren.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13, und 13 entsprechend.

§16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e. V. ist. Der Empfängerverein hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.